

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1914****(zu Drs. 21/1848)****4. August 2026****Mitteilung des Senats****Luxusmöbel im Staatsauftrag: Welche Konsequenzen zog Senat
Bovenschulte aus dem Möbel-Skandal im Justizzentrum?****Kleine Anfrage****der Fraktion der CDU vom 16.06.2026****und Mitteilung des Senats vom 04.08.2026**

Die Fraktion der CDU hat nachfolgende Kleine Anfrage eingebracht, die der Senat jeweils unter den aufgeführten Fragen entsprechend beantwortet.

Im Jahr 2022 wurde öffentlich bekannt, dass im Bremer Justizzentrum für rund 6.600 Euro Möbel für einen Empfangs- bzw. Sozialbereich beschafft wurden. Der Landesrechnungshof beanstandete nach Medienberichten unter anderem eine unangemessene „Luxusausstattung“, fehlende Bedarfsanalyse, unzureichende Leistungsbeschreibung und vergaberechtliche Mängel. Das Justizressort bat die Generalstaatsanwaltschaft um Prüfung, ob strafrechtlich relevante Verstöße vorliegen könnten; außerdem standen disziplinarrechtliche Schritte im Raum.

Vor diesem Hintergrund wirkt es umso erklärungsbedürftiger, dass Bremen nun erneut erhebliche Mittel für Ausstattung und Möbel ausgibt, diesmal im Zusammenhang mit dem sogenannten Kreativraum im Jobcenter, für den nach vorliegenden Informationen rund 900.000 Euro veranschlagt bzw. ausgegeben wurden. Wenn bereits bei 6.600 Euro im Justizzentrum straf- und disziplinarrechtliche Prüfungen ausgelöst wurden, stellt sich die Frage, welche Maßstäbe der Senat heute bei einem Vielfachen dieser Summe anlegt.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Konsequenzen hat der Senat aus dem Vorgang im Jahr 2022 um die Möblierung im Justizzentrum gezogen?

Der Vorgang um die Möblierung im Justizzentrum wurde damals sowohl strafrechtlich als auch disziplinarrechtlich geprüft.

Die Dienststellen wurden von der Senatorin für Justiz und Verfassung u.a. durch Übersendung von Hinweisen zu Beschaffungen (Übersendung der Checkliste, Hinweise auf die VVBeschaffung) noch einmal detailliert auf die ordnungsgemäßen Prozesse hingewiesen und

für diese sensibilisiert. Ergänzend hat die Senatorin für Justiz und Verfassung für die Dienststellen eine Informationsveranstaltung zur Gestaltung von Beschaffungsvorgängen in der Praxis durchgeführt.

Neue entsprechende Vorgänge sind seit dem Vorfall im Jahre 2022 im Justizressort sodann auch nicht mehr bekannt geworden, so dass die aus dem Vorfall gezogenen Konsequenzen als ausreichend erachtet werden.

2. Welche strafrechtlichen Prüfungen wurden im Zusammenhang mit der Möblierung im Justizzentrum eingeleitet, durch welche Stelle erfolgten sie und mit welchem Ergebnis?

Die Möblierung im Justizzentrum wurde durch die Senatorin für Justiz und Verfassung im Hinblick auf eine mögliche (Haushalts-)Untreue gemäß § 266 Strafgesetzbuch geprüft. Der objektiv vorliegende Verstoß gegen die Haushaltsvorschriften wurde jedoch als strafrechtlich noch nicht relevant eingestuft.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat zusätzlich die Generalstaatsanwaltschaft Bremen um strafrechtliche Bewertung des Beschaffungsvorgangs gebeten. Die Generalstaatsanwaltschaft ist in einem Prüfungsverfahren ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte (§ 152 Absatz 2 i.V.m. § 160 Absatz 1 StPO) für eine Untreue vorlagen, so dass kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Die Generalstaatsanwaltschaft stütze sich insbesondere darauf, dass es jedenfalls an dem für die Verwirklichung von § 266 StGB erforderlichen Vorsatz gefehlt hat. Die handelnden Personen seien offensichtlich davon ausgegangen, dass sie sich an alle für die Beschaffung geltenden Vorschriften gehalten und insbesondere die vergaberechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorgaben eingehalten haben. Jedenfalls sei den handelnden Personen nicht zu belegen, dass sie den ihnen zustehenden Gestaltungsspielraum bewusst überschritten haben.

3. Hat die Generalstaatsanwaltschaft im Fall Justizzentrum eine strafrechtliche Relevanz festgestellt oder verneint (Bitte das Ergebnis und die wesentlichen Gründe darstellen)?

Siehe Antwort auf Frage 2.

4. Wurden im Zusammenhang mit dem Vorgang im Justizzentrum Disziplinarverfahren, dienstrechtliche Prüfungen oder arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet? Wenn ja, gegen wie viele Personen, mit welchem Ergebnis und mit welchen Konsequenzen?

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hatte bereits vor der Prüfung des Rechnungshofes die zuständige Innenrevision mit der Prüfung beauftragt und gleichzeitig geprüft, ob Disziplinarverfahren zu eröffnen waren. Nach dem Ergebnis der eigenen Vorermittlungen und der Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft war dies nicht der Fall.

Dabei war zu berücksichtigen, dass die Beschaffung von Möbeln nicht zu den Kernaufgaben der Gerichtsleitungen zählt und im Übrigen keine weiteren Verfehlungen festgestellt wurden. Auch überschreitet dieser mögliche einmalige Verstoß gegen Haushaltsregelungen unter Würdigung des Pflichtenverstoßes selbst, des Umfangs des Beschaffungsvorgangs, der einsichtigen Stellungnahmen der Gerichtsleitungen und der erfolgten Schadenswiedergutmachung nicht die Grenze zu einem disziplinarwürdigen Verhalten. Auch durch die Rückerstattung des Betrages in Höhe von 4.682 € zeigten die Verantwortlichen ihre Einsicht und leisteten die erforderliche Wiedergutmachung.

Bereits im Rahmen der Vorprüfungen hatten die angehörten Gerichtsleitungen außerdem mitgeteilt, der Beachtung der Regelungen künftig noch mehr Gewicht zu verleihen und auch bereits die Mitarbeitenden instruiert zu haben. Es war damit davon auszugehen, dass bereits die Vorprüfung der Senatorin für Justiz und Verfassung und die Prüfung des Rechnungshofs hinreichend verdeutlicht hatten, dass eine Beschaffung nicht ohne ordnungsgemäße Beachtung der Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) erfolgen darf.

5. Wurden im Fall Justizzentrum Rückforderungen, Schadensersatzansprüche, haushaltsrechtliche Beanstandungen oder sonstige finanzielle Konsequenzen geprüft oder geltend gemacht?

Eine vollständige parlamentarische Aufarbeitung erfolgte im Rahmen der Befassung des Rechnungsprüfungsausschusses in den Jahren 2023 und 2024. Auf die entsprechenden Beschlusslagen des Rechnungsprüfungsausschusses (Land) vom 16.11.2023 (VL 21/706) und 02.04.2024 (VL 21/1710) wird verwiesen.

Rückforderungen oder Schadensersatzansprüche waren nicht förmlich anzumelden, da der Präsident des Staatsgerichtshofes und die Präsidentin des Verwaltungsgerichts erhebliche Teile (vgl. die oben in der Antwort zu Frage 4 genannte Rückerstattungssumme) der beanstandeten Anschaffung aus ihrem Privatvermögen erstattet haben. Ein finanzieller Schaden ist dem Land Bremen nicht entstanden.

Der für das Land Bremen verbliebene und im Rahmen des Ressortbudgets zu leistende Anteil von rund 2.000 € wurde seitens des Ressorts als angemessen erachtet. Diese Kosten wären auch im Falle der Anschaffung über das Bremische elektronische Katalog- und Bestellsystem BreKat in ähnlicher Höhe zur Entstehung gelangt. Im Hinblick auf die einheitliche Beschaffung für einen räumlich abgrenzbaren Bereich im Justizzentrum war eine Beschaffung außerhalb des BreKat im Sinne einer einheitlichen Beschaffung von Mobiliar im konkreten Einzelfall nicht unstatthaft.

Der Vorgang ist ressortseitig abgeschlossen.

6. Welche konkreten Beanstandungen des Landesrechnungshofs lagen im Fall Justizzentrum vor, insbesondere im Hinblick auf Bedarfsermittlung, Wirtschaftlichkeit, Vergabe, Vergleichsangebote und Angemessenheit der Ausstattung?

Der Rechnungshof rügte die seiner Ansicht nach unangemessen kostspielige Möblierung eines Flurbereiches, welche aus seiner Sicht über den dienstlichen Bedarf hinausging und zudem gegen vergaberechtliche Vorgaben verstieß. Hinsichtlich der konkreten Punkte kann auf die Jahresberichte 2023 – Land und Stadt – des Landesrechnungshofs, Seite 61 ff., (https://www.rechnungshof.bremen.de/sixcms/media.php/13/2023-03-09_RH-Jahresberichte-2023_Land-und-Stadt-barrierefrei.pdf) verwiesen werden.

7. Welche organisatorischen, haushaltsrechtlichen oder vergaberechtlichen Änderungen wurden nach dem Vorgang im Justizzentrum vorgenommen, um vergleichbare Fälle künftig zu verhindern?

Im Nachgang wurden die Dienststellen im Geschäftsbereich vorsorglich erneut nachdrücklich auf die vergaberechtlichen Vorgaben bei Beschaffungen und das bremische elektronische Katalog- und Bestellsystem bei Immobilien Bremen hingewiesen (siehe auch bereits Antwort zu Frage 1).

8. Hat der Senat seit dem Vorgang im Justizzentrum ressortübergreifend geprüft, ob bei Möbel-, Ausstattungs- oder Einrichtungsausgaben vergleichbare Risiken bestehen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Der Senat hat im Jahr 2019 die Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde Bremen (VVBesch) beschlossen und darin die Beschaffungsprozesse für Möbel, Ausstattung und Einrichtung klar geregelt. Die Verwaltung wurde darüber seitens des Senators für Finanzen mit dem Rundschreiben 10/2019 informiert. Die Nutzung der Rahmenverträge der zentralen Beschaffungsstellen, zu denen u.a. das Einkaufs- und Vergabezentrum (EVZ) bei Immobilien Bremen gehört, ist bindend für alle bremischen Dienststellen. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen und unter Darstellung der Wirtschaftlichkeit möglich. Zudem haben alle Dienststellen die Möglichkeit, ihre Bedarfe gegenüber den zentralen Beschaffungsstellen mitzuteilen, damit diese für kommende oder sofern möglich für laufende Rahmenverträge genutzt werden können. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei gemäß der Landeshaushaltsordnung stets zu beachten.

Im Nachgang zu den Beschaffungsvorgängen im Justizzentrum hat der Senat noch einmal intern auf die Regelungen und die damit verbundene Einhaltung der VVBesch hingewiesen. Somit bestehen auf Grundlage der verwaltungsinternen Regelungen keine vergleichbaren Risiken. Die Verantwortung zur Umsetzung obliegt die jeweiligen Dienststellenleitungen.

9. Welche internen Vorgaben gelten aktuell für die Beschaffung von Möbeln, Ausstattung, Designleistungen, Innenraumgestaltung und vergleichbaren Leistungen in der bremischen Verwaltung und bei nachgeordneten Dienststellen?

Wie schon bei der Antwort zu Frage 8 dargestellt, gelten verwaltungsintern die Regelungen der VVBesch. Darin werden alle Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde), insbesondere Schulen, Gerichte, Eigenbetriebe und Hochschulen

verpflichtet, sich am zentralen und nachhaltigen Beschaffungswesen zu beteiligen. Die VVBesch regelt zudem die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der zentralen Beschaffungsstellen sowie der Bedarfsstellen. Bedarfe, die nicht durch die zentralen Beschaffungsstellen gedeckt werden können, dürfen unter Berücksichtigung der geltenden vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorschriften zudem durch die Dienststellen in eigener Zuständigkeit beschafft werden. Die Warengruppen, für die es zentrale Rahmenverträge gibt, sind in Anlage 1 der VVBesch aufgeführt, darunter fallen auch Büromöbel und -einrichtungen. Für diese Warengruppe ist das EVZ zuständig.

10. Welche konkreten Möbel, Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsbestandteile wurden für das Justizzentrum beschafft (Bitte jeweils mit Einzelpreis, Anbieter, Beschaffungsdatum und Zweck der Anschaffung angeben)?

Bei dem Beschaffungsvorgang handelte es sich um ein gemeinsames Projekt des Staatsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichts Bremen. Der Zweck der Beschaffung war die Neugestaltung eines Aufenthaltsbereiches im Justizzentrum.

Im Einzelnen wurden folgende Möbel und Einrichtungsgegenstände zu nachfolgenden Konditionen beschafft:

Gegenstand	Anbieter	Einzelpreis in €	MwSt.	Gesamt in €	Beschaffungsvermerk
gelber Beistelltisch (Hay)	POPO	138,66 €	26,35 €	165,01 €	08.09.2021
weißer Beistelltisch (Hay)	POPO	138,66 €	26,35 €	165,01 €	08.09.2021
blauer Beistelltisch (Muuto)	POPO	271,53 €	51,59 €	323,12 €	08.09.2021
grüner Beistelltisch (Muuto)	POPO	422,73 €	80,32 €	503,05 €	08.09.2021
Sessel (Soft Edge, Hay)	POPO	226,00 €	42,94 €	268,94 €	08.09.2021
Sessel (Soft Edge, Hay)	POPO	226,00 €	42,94 €	268,94 €	08.09.2021
Tisch (NEU Table)	POPO	247,90 €	47,10 €	295,00 €	08.09.2021
				1.989,06 €	

Gegenstand	Anbieter	Einzelpreis in €	MwSt.	Gesamt in €	Beschaffungsvermerk
Sofa	POPO	2.264,58 €	430,27 €	2.694,85 €	08.09.2021
Stehleuchte	POPO	678,89 €	128,99 €	807,88 €	08.09.2021
Teppich	POPO	994,12 €	188,88 €	1.183,00 €	08.09.2021
				4.685,73 €	

Die Gesamtkosten der Beschaffung beliefen sich auf 6.674,79 €, die in der Antwort zu Frage 4 genannte Rückerstattung ist zu berücksichtigen.

11. Hat der Senat angesichts der Erfahrungen aus dem Justizzentrum geprüft, ob beim Kreativraum strafrechtliche, disziplinarrechtliche, dienstrechtliche, arbeitsrechtliche oder haushaltsrechtliche Konsequenzen in Betracht kommen?

Nach Bekanntwerden der Vorfälle wurden in Abstimmung mit der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven umgehend organisatorische und personalrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

Dazu zählt neben der Abberufung des Geschäftsführers des Jobcenters Bremen zum 11.06.2026 der Beschluss der Trägerversammlung vom 24.06.2026, dass künftig alle planbaren Ausgaben mit finanziellen Auswirkungen auf das Verwaltungskostenbudget im Vorfeld der Trägerversammlung angezeigt werden müssen.

Zur unabhängigen Untersuchung der Vorgänge hat die Bundesagentur für Arbeit seit dem 22.06.2026 ein Compliance-Team in das Jobcenter Bremen entsendet. Dieses Team prüft und bewertet alle Vorgänge rund um die Planung, Umsetzung und Finanzierung des Kreativ- und Multifunktionsraums umfassend und arbeitet mögliche Regelverstöße auf. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zudem prüft die Staatsanwaltschaft Bremen in einem Vorermittlungsverfahren, ob ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

12. Wenn der Senat im Fall Justizzentrum bei rund 6.600 Euro eine Prüfung durch die Generalstaatsanwaltschaft und disziplinarrechtliche Schritte für geboten hielt: Warum wurde bei Ausgaben von rund 900.000 Euro für den Kreativraum nicht mindestens derselbe Prüfmaßstab angelegt?

Wie bereits unter 11. ausgeführt, erfolgen auch in diesem Fall entsprechende Prüfungen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine